

## SCHENKUNGSVERTRAG

Zwischen

der Stadt Braunschweig, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Gert Hoffmann, Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100  
Braunschweig,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Richard Borek Stiftung, Theodor-Heuss-Str. 7, 38090 Braunschweig,

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Die Vertragsparteien werden mit der CSAM (Credit Suisse Asset Management Immobilien Kapitalanlage Gesellschaft mbH) eine Vereinbarung über die Errichtung der Quadriga auf der Rekonstruktion des Braunschweiger Residenzschlosses abschließen. Dieser Schenkungsvertrag soll die vorgenannte Vereinbarung im Verhältnis zwischen der Stadt und der Stiftung ergänzen.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Die Stiftung schenkt der Stadt eine

**Rekonstruktion der Quadriga von Ernst Rietschel für das Braunschweiger Residenzschloss.**

2. Die Stadt nimmt die Schenkung an.

3. Die Quadriga wird der Stadt unentgeltlich zur ausschließlichen Aufstellung auf dem Dach der Rekonstruktion des Braunschweiger Residenzschlosses über dem Portikus übereignet.

*15.05.08*  
*15/5/08*

*Ar*

## § 2 Übertragung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der Quadriga mit der standsicheren Anbringung der Quadriga auf der Schlossrekonstruktion auf die Stadt übergeht.
2. Die Stiftung hat einen Unternehmer mit der Herstellung der Quadriga beauftragt, der auch die Montage und standsichere Anbringung der Quadriga auf dem Dachpodest der Schlossrekonstruktion auf Kosten der Stiftung vornehmen wird.
3. Die technische Aufsicht über die Montage und standsichere Anbringung der Quadriga auf dem Dachpodest der Schlossrekonstruktion führt die Stadt.
4. Anlässlich der Übergabe der Quadriga wird an einem noch abzustimmenden Termin ein Festakt durchgeführt.

## § 3 Versicherung

Die Stadt ist verpflichtet, auf ihre Kosten für die Quadriga eine alle üblichen Risiken umfassende Sachversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen, die das Risiko von Blitzschlag einschließt. Die Versicherungsbedingungen der Versicherung müssen von der Stiftung gebilligt werden.

## § 4 Aufstellung und Kennzeichnung

1. Die Stadt verpflichtet sich, die Quadriga auf dem Schlossbaukörper zu belassen und sie nur mit Zustimmung der Stiftung zu entfernen.
2. Die Quadriga wird versehen mit einer Hinweistafel über die Stifter der Quadriga, die die Stiftung auf eigene Kosten fertigen und anbringen lässt. Diese Hinweistafel darf ohne Zustimmung der Stiftung nicht entfernt werden.

## § 5 Obhutspflicht

1. Die Stadt verpflichtet sich mit Übernahme der Quadriga, diese sorgfältig und fachmännisch zu behandeln und zu sichern.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Quadriga ohne chemische Zusätze 1 x jährlich zu reinigen. Darüber hinausgehende Reinigungen werden zwischen der Stadt und der Stiftung abgestimmt.

*H 15.05.08*  
*Per 15/5/08*  
*hr*

3. Die Stadt trägt die üblichen Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. Verwendung der Quadriga sowie der Obhutspflichten entstehen.

## § 6 Haftung

1. Die Übergabe und Übereignung der Quadriga erfolgt unter Ausschluss aller Gewährleistungsansprüche gegen die Stiftung. Diese wird jedoch bei Bedarf ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Unternehmer an die Stadt abtreten.
2. Die Stadt hat alle von ihr zu vertretenden Schäden, die dadurch entstehen, dass die Quadriga zerstört, beschädigt oder verändert wird oder abhanden kommt, bis zur Höhe der Versicherungssumme zu beseitigen.
3. Es besteht im Falle eines Schadens oder der Zerstörung der Quadriga durch höhere Gewalt weder eine Verpflichtung der Stadt noch der Stiftung zur Wiederherstellung der Quadriga.

## § 7 Schadensmitteilung und Schadensbehebung

1. In Schadensfällen - bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung - oder bei sonstigen, auch geringfügigen Veränderungen, die sich zeigen, ist die Stiftung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Sich daraus ergebende Maßnahmen - mit Ausnahme der im akuten Schadensfall für die Erhaltung unumgänglichen und sofort zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen - bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stiftung.
3. Die Stadt verpflichtet sich, Schäden, für die sie nach § 6 Abs. 2 haftet, umgehend instandzusetzen.
4. Die Stadt wird die Quadriga gemäß den Auflagen der Baugenehmigung über die vorhandenen Revisionsöffnungen auf ihre Kosten regelmäßig auf Korrosionsschäden untersuchen und etwa auftretende Korrosionsschäden umgehend beseitigen.

## § 8 Nutzungsrechte, Veränderungen

1. Für den Fall, dass Urheberrechte an der Reproduktion der Quadriga bestehen, verbleiben die Nutzungs- und Verwertungsrechte ausschließlich bei der Stiftung. Die Stiftung wird gegebenenfalls dafür sorgen, dass der Stadt ein Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Quadriga für nicht kommerzielle Zwecke eingeräumt wird.

*H. 15.01.08*  
*Q. 15/5/08*  
*AW*

2. Jegliche Veränderungen an der Quadriga sind untersagt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung möglich.
3. Eine Veräußerung oder anderweitige Überlassung der Quadriga an Dritte ist der Stadt außer an Eigengesellschaften nicht gestattet.
4. Die Stadt wird jeglicher Veränderung an der Schlossfassade entsprechend § 7 des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einkaufszentrum Schlossparks" zwischen der Stadt Braunschweig und der Investorin (vgl. auch Anlage 8 zum Durchführungsvertrag) nur zustimmen, wenn sie vorher die ausdrückliche Zustimmung der Stiftung eingeholt hat. Die Stiftung darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

## § 9

### Aufgang zur Quadriga

1. Die Gestaltung des Aufgangs zur Quadriga erfolgt gemäß dem in der Anlage zu diesem Vertrag enthaltenen Konzept einschließlich der Kostenplanung.
2. Die Vorfinanzierung der notwendigen Kosten für die Gestaltung und technische Ausstattung des Quadriga-Treppenaufgangs erfolgt durch die Stiftung. Die Einnahmen, die aus dem Verkauf der Eintrittskarten für die Besichtigung der Quadriga resultieren, werden zunächst für die Refinanzierung der Gestaltungskosten des Aufgangs verwendet.
3. Wenn der Betrag der Refinanzierung erreicht ist, fließen die Einnahmen der Eintrittsgelder in voller Höhe der Stiftung für das Schlossmuseum zu.
4. Die Stadt ist für die Leerung der Einnahmen des Kartengebers verantwortlich und sorgt für die monatliche Abrechnung sowie Weiterleitung der Einnahmen an die Stiftung.
5. Das Eintrittsgeld beträgt 2 €. Alle Preisänderungen sind einvernehmlich zwischen der Stadt und der Stiftung abzustimmen.
6. Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung (Betriebskosten) für den Eintrittskartengeber sowie die automatische Durchgangsanlage werden von der Stadt übernommen.
7. Die Stadt verpflichtet sich, jährlich notwendige Ausbesserungsarbeiten und gegebenenfalls alle fünf Jahre einen Kompletanstrich im Treppenaufgang zur Quadriga durchführen zu lassen.

*Handwritten signature and date:*  
15/5/08  
W

## § 10

### Vertragsänderungen, -ergänzungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist vielmehr so zu ändern bzw. zu ergänzen, dass damit der wirtschaftliche Zweck des Vertrages so gut wie möglich erreicht wird. Vertragslücken sind im Sinne des Gesamtvertrages zu füllen.

## § 11

### Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Richard Borek Stiftung

---

Dr. Gert Hoffmann  
Oberbürgermeister

---

Richard Borek

Die Paraphisierung erfolgt  
vorbehaltlich der Zustimmung  
des Verwaltungsausschusses  
der Stadt Braunschweig

Bu 15/10/08

H 15.05.08

W